

**Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der
Samtgemeinde Lüchow (Wendland)
(Straßenreinigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) - beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) in seiner Sitzung am 04.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Begriffsbestimmung**

Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle innerhalb der im Zusammenhang bebauten Orte und Ortsteile liegenden, dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, wie Straßen, Wege, Plätze, Durchfahrten, Durchgänge und Brücken. Zur Straße gehören ihre sämtlichen Bestandteile, wie Fahrbahn, Geh-, Rad-, Reit- und sonstige Wege, Gossen, Rinnsteine, Regenwasserabläufe, Parkflächen, Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheitsstreifen, Durchlässe und Böschungen; ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

**§ 2
Allgemeines**

In der Samtgemeinde Lüchow (Wendland), nachfolgend Samtgemeinde genannt, wird die Straßenreinigung entweder als öffentliche Einrichtung durch die Samtgemeinde oder durch die Eigentümer der an öffentliche Straßen anliegenden Grundstücke, soweit ihnen die Aufgabe nach dieser Satzung übertragen worden ist, durchgeführt.

**§ 3
Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde**

(1) Die Samtgemeinde führt die Straßenreinigung auf Straßen, Wegen und Plätzen in folgendem Umfange durch:

- a) den Winterdienst an Fahrbahnstellen mit bedeutendem Verkehr und auf gekennzeichneten Fußgängerüberwegen
- b) die Gehwegreinigung einschließlich des Winterdienstes vor den Grundstücken der Samtgemeinde,
- c) auf den im beiliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen der Stadt Lüchow (Wendland);
 - aa) die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich Rinnsteine und Gossen, der Radwege und der öffentlichen Parkplätze,

bb) den Winterdienst an den ungekennzeichneten Übergängen von Straßeneinmündungen gegenüberliegenden Gehweg im Zuge der Ortsdurchfahrt aus Richtung Dannenberg, über die Dannenberger Straße, und Kreuzungen bis zum Drawehner Straße, Lange Straße, Bergstraße, Salzwedeler Straße, Loger Landstraße bis zur B 248 in Richtung Salzwedel

- (2) Das Straßenverzeichnis nach Absatz 1 Buchstabe c) ist Bestandteil dieser Satzung. Der Rat der Samtgemeinde kann das Straßenverzeichnis jederzeit ändern und ergänzen. Für die der öffentlichen Straßenreinigung unterliegenden Straßen gelten die Eigentümer der anliegenden Grundstücke als Benutzer dieser öffentlichen Einrichtung. Für die Benutzung werden Gebühren nach der geltenden Gebührensatzung der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) erhoben. Der Kehricht geht mit der Aufnahme in das Eigentum der Samtgemeinde über. Wertgegenstände im Kehricht werden als Fundsachen behandelt.

§ 4

Straßenreinigungspflicht der Anlieger

- (1) Den Eigentümern der an öffentliche Straßen anliegenden Grundstücke wird die Reinigung der öffentlichen Straßen hiermit übertragen, soweit diese Aufgabe nicht von der Samtgemeinde als öffentliche Einrichtung durchgeführt wird (siehe § 3).
- (2) Auf den im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie den Kreis-, Landes- und Bundesstraßen im Straßenreinigungsgebiet werden folgende Reinigungsaufgaben den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:
- a) die Reinigung der Gehwege (einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege), Radwege, Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und die ergänzende Reinigung von Rinnsteinen und Gossen,
 - b) die Beseitigung von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegen (einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege),
 - c) bei Tauwetter die Freihaltung der Rinnsteine, Gossen und Regenwasserabläufe von Schnee und Eis,
 - d) die Freihaltung der Hydranten von Schnee und Eis.
- (3) Auf allen übrigen Straßen, Wegen und Plätzen im Straßenreinigungsgebiet werden folgende Reinigungsaufgaben den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:
- a) die Reinigung der Fahrbahn bis zur Fahrbahnmitte einschließlich der Rinnsteine und Gossen,

- b) die Reinigung der öffentlichen Parkspuren,
 - c) die Reinigung der Gehwege (einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege), Radwege, Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) die Beseitigung von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegen (einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege),
 - e) bei Tauwetter die Freihaltung der Rinnsteine, Gossen und Regenwasserabläufe von Schnee und Eis,
 - f) die Freihaltung der Hydranten von Schnee und Eis.
- (4) Die Reinigungspflicht erstreckt sich nicht auf die Beseitigung von Laub auf unbefestigten Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen. Stellt sich die Entsorgung zusammengekehrten Laubs auf den übrigen befestigten Flächen im Einzelfall als unzumutbar dar, übernimmt die Samtgemeinde auf Antrag dessen Entsorgung; in diesem Fall ist das zu entsorgende Laub der Samtgemeinde in zusammengekehrtem Zustand zur Abholung zu überlassen. Stellt die Samtgemeinde zur Entsorgung des Laubs Behältnisse zur Verfügung, ist das Laub in diese Behältnisse zu verbringen.
- (5) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise durch ein nicht selbstständiges baulich nutzbares Grundstück von der Straße getrennt sind.
- (6) Bei öffentlichen Wegen, die als Zufahrten von Grundstücken zu Haupterschließungsträgern dienen (z. B. in Rundlingen), erstreckt sich die Reinigungspflicht auch auf den vor dem Anliegergrundstück liegenden Teil der Zufahrt bis zur Mitte der Einmündung oder Kreuzung der Fahrbahn des Haupterschließungsträgers.
- (7) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 3 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (8) Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Samtgemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Samtgemeinde ist jederzeit widerruflich.

§ 5

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Näheres über Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht regelt die Verordnung über Art und Umfang der Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) mit Wirkung vom 11.09.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.06.2023 mit Wirkung vom 01.01.2019 außer Kraft.

Lüchow (Wendland), den 04.03.2025

Samtgemeinde Lüchow (Wendland)
(Siegel)
gez. Sascha Liwke
Samtgemeindebürgermeister

Das gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe c) der Straßenreinigungssatzung vom **04.03.2025** beigefügte Straßenverzeichnis wird wie folgt gefasst. Es ist als Anlage Bestandteil der Straßenreinigungssatzung

Verzeichnis

der Straßen, Wege und Plätze, in denen die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung durchführt (Anlage zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)).

Stadt Lüchow (Wendland)

Ackerweg	Fichtestraße
Ackerweg Albrecht-Thaer-Straße	Fritz-Reuter-Straße
Altmarkstraße	Gartenstraße
Am Berge	Georgstraße einschl. Parkplatz St. Georgshof
Am Deich	Gerhart-Hauptmann-Weg
Am Kleinbahnhof (Kreisverkehrsplatz bis Ortsende rechte Seite)	Glockenberg
Amselsteig	Grabenstraße
Amtsfreiheit	Güldenboden
Amtsweg mit Parkplatz u. Busbahnhof (Amtshof)	Hälleforsvågen
An den Gärten	Hegelstraße
An der St.-Johannis-Kirche	Heideweg (vom Wiesengrund bis Lerchenweg)
Badestraße	Heideweg (vom Wiesengrund bis Lerchenweg)
Bahnhofstraße	Hermannstraße
Barges Garten	Hindenburgstraße
Bergstraße	Humboldtstraße
Berliner Straße	Jeetzeler Straße
Berthold-Roggan-Ring	Jenaer Straße
Bleichwiese	Johannisstraße
Brandenburger Straße	Junkerstraße
Breslauer Weg	Kalandstraße
Burgstraße	Kantstraße
Dannenberger Straße	Karl-Mente-Weg
Danziger Straße	Karl-Schultz-Straße
Diesdorfer Weg	Kirchstraße
Dömitzer Straße	Kolborner Weg
Dr.-Lindemann-Straße einschl. Parkplatz	Königsberger Straße
Drawehner Straße	Konsul-Wester-Straße
Eichendorffstraße	Kranichweg
Elbinger Weg	Kreisverkehrsplatz (Am Kleinbahnhof)
Erfurter Straße	Künscher Straße
Ernst-Köhring-Straße	Lange Straße
Fasanenweg	Lappstraße
Leibnizstraße	Schweriner Straße
Leipziger Straße	Seerauer Str. (Ortsende bis Kreisverkehrsplatz)
Lerchenweg	Seerauer Straße (Bergstr. bis Kreisverkehrsplatz)
Lessingstraße	Senator-Brünger-Straße

Lübelner Straße	Senator-Brünger-Straße - Stichweg
Loger Landstraße (ab Kreisverkehrsplatz bis Brennereiweg) ab 01.04.2025	Senator-Sandhagen-Straße
Magdeburger Straße	Senator-Wentz-Straße
Mauerstraße	Kreisverkehrsplatz Tarmitzer Straße//Seerauer Straße.
Memelweg	Spötzingstraße
Mittelstraße	Stendaler Straße
Neue Straße	Stettiner Straße
Osterburger Straße	Storchenweg
Parkstraße	Strasburger Weg
Pastor-Schröder-Ring	Tannenbergstraße einschl. Parkplatz Gildehaus
Plater Weg	Tannenbergstraße - Stichweg
Rehbecker Weg	Tarmitzer Straße
Ritterstraße	Theodor-Körner-Straße
Roland-Brandin-Straße	Uhlenweg
Rosenstraße	Wallstraße
Rue de Céret	Walter-Hohmann-Straße
Salzwedeler Straße / Am Kleinbahnhof (bis Kreisverkehrsplatz)	Weimarer Straße
Schmiedestraße	Wendlandstraße
Schulweg	Wiesengrund
Schützenstraße	Ziegelberg